jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/10 91/07/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1992

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §103;
WRG 1959 §109 Abs1;
WRG 1959 §109 Abs2;
WRG 1959 §17 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 17 Abs 1, § 109 Abs 1 und§ 109 Abs 2 WRG ist ersichtlich, daß dieses Gesetz ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einleitung eines Widerstreitverfahrens über einen eigens auf die Durchführung eines solchen gerichteten Antrag nicht kennt. Vielmehr hat die Wasserrechtsbehörde bei Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen von sich aus - als von Amts wegen - ein Widerstreitverfahren einzuleiten bzw durchzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991070004.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at